

## Verordnung aktuell

Mai 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

### Verordnungsberatung@kvb.de

Tel.: 0 18 05 / 90 92 90 – 30 \*

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 \*

\*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /  
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

## Verordnungsfähigkeit von Podologischer Therapie

**Uns erreichen häufig Anfragen zum Thema „Wann kann eine Verordnung Podologischer Therapie auf ein Kassenrezept erfolgen?“. Daher informieren wir Sie aktuell:**

Die Podologische Therapie können Sie nach den derzeit gültigen Heilmittel-Richtlinien beim diabetischen Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0<sup>1</sup> verordnen. Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen - Wagner Stadium 1 bis 5 - sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist eine **ärztliche Leistung**, die nicht per Verordnung delegiert werden kann.

Die Podologische Therapie umfasst folgende Maßnahmen:

- Hornhautabtragung oder
- Nagelbearbeitung oder
- die Podologische Komplexbehandlung bestehend aus Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung - sofern diese gleichzeitig medizinisch erforderlich sind.

Vor der **Erstverordnung** einer Podologischen Therapie ist eine Eingangsdagnostik notwendig. Hierbei müssen Sie störungsbildabhängig die folgenden Maßnahmen durchführen, veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranziehen:

- Angiologischer Befund  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann ein ABI (Ankle Brachial Index) < 0,9 gelten.
- Neurologischer Befund  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Neuropathie können pathologische Befunde gelten, erhoben mit z. B. dem Semmes-Weinstein Monofilament 5.07, der 128-Hz-Stimmgabel dem pathologischen Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR) sowie der trockene Fuß als vegetatives Zeichen
- Dermatologischer Befund
- Muskulo-skeletaler Befund des Fußes, festgestellt von Deformitäten ggf. als erstes Zeichen einer motorischen Neuropathie

Jede **Folgeverordnung** der Podologischen Therapie setzt eine erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus. Das Befundergebnis muss auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden.

Das nachträgliche Ausstellen von Verordnungen ist unzulässig. Ein Befund ist grundsätzlich vor einer Verordnung zu erheben. - Bitte achten Sie bei vielleicht vorliegenden Wunschverordnungen darauf!

Bitte denken Sie unbedingt an die Angabe des jeweiligen Indikationsschlüssels:

- **DFa** für schmerzlose und schmerzhafte Hyperkeratose
- **DFb** für pathologisches Nagelwachstum
- **DFc** für gleichzeitige Schädigung DFa und DFb

Die Podologie können Sie über das Muster 13 „Heilmittelverordnung Maßnahmen der Physikalischen Therapie“ verordnen.

Ihre  
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**PS: Haben Sie uns Ihre aktuelle E- Mail Adresse schon mitgeteilt?**

- Unter [arztregister@kvb.de](mailto:arztregister@kvb.de) nehmen wir sie gern entgegen!

---

<sup>1</sup> d. h. ohne Hautulkus